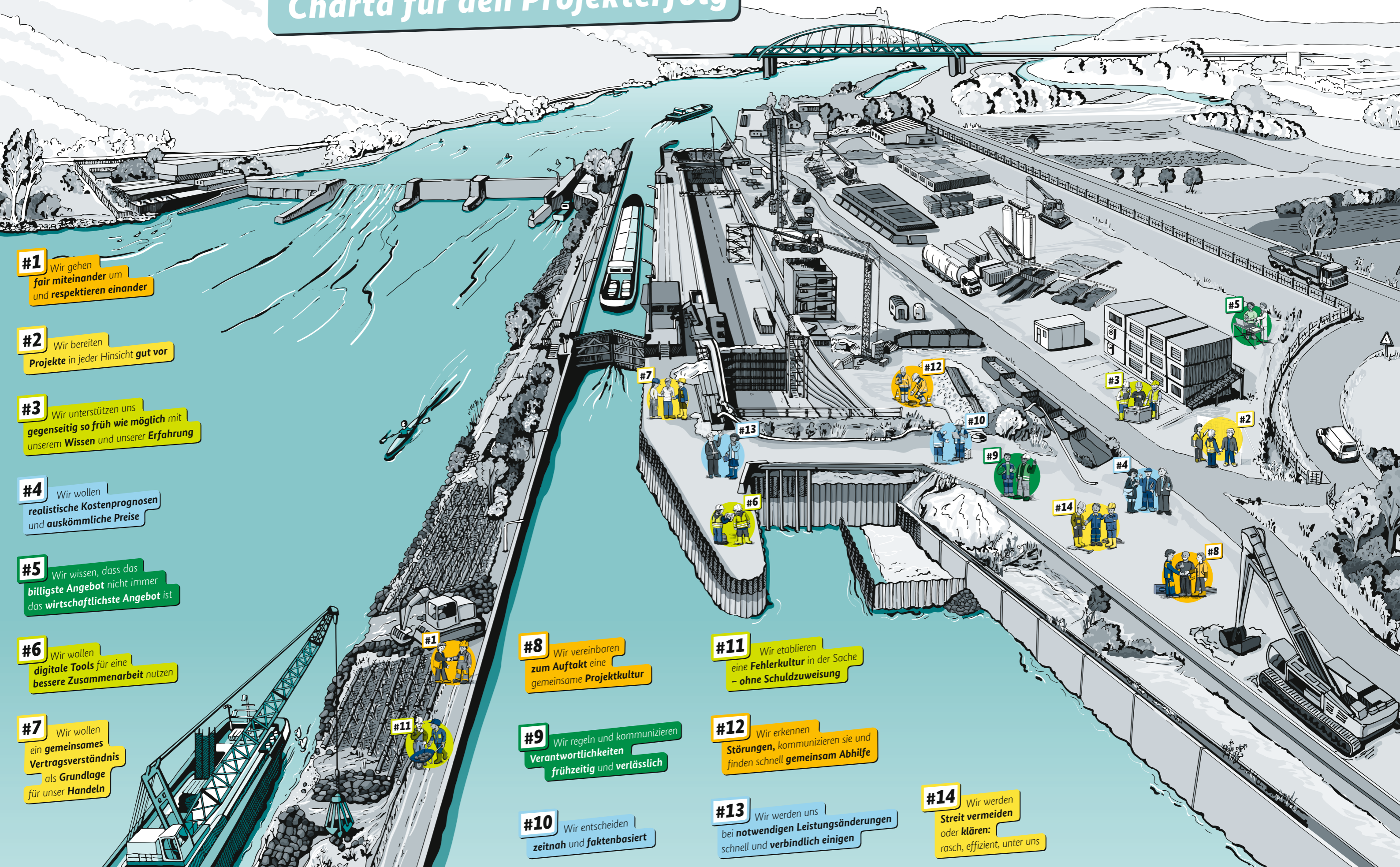


Wir und unsere Baustelle



Charta für die
Zusammenarbeit
auf Baustellen an
Wasserstraßen

Charta für den Projekterfolg



#1 Wir gehen fair miteinander um und respektieren einander

#2 Wir bereiten Projekte in jeder Hinsicht gut vor

#3 Wir unterstützen uns gegenseitig so früh wie möglich mit unserem Wissen und unserer Erfahrung

#4 Wir wollen realistische Kostenprognosen und auskömmliche Preise

#5 Wir wissen, dass das billigste Angebot nicht immer das wirtschaftlichste Angebot ist

#6 Wir wollen digitale Tools für eine bessere Zusammenarbeit nutzen

#7 Wir wollen ein gemeinsames Vertragsverständnis als Grundlage für unser Handeln

#8 Wir vereinbaren zum Auftakt eine gemeinsame Projektkultur

#9 Wir regeln und kommunizieren Verantwortlichkeiten frühzeitig und verlässlich

#10 Wir entscheiden zeitnah und faktenbasiert

#11 Wir etablieren eine Fehlerkultur in der Sache – ohne Schuldzuweisung

#12 Wir erkennen Störungen, kommunizieren sie und finden schnell gemeinsam Abhilfe

#13 Wir werden uns bei notwendigen Leistungsänderungen schnell und verbindlich einigen

#14 Wir werden Streit vermeiden oder klären: rasch, effizient, unter uns



Charta für die Zusammenarbeit auf Baustellen an Wasserstraßen



Charta für die
Zusammenarbeit
auf Baustellen an
Wasserstraßen

Präambel

Bauprojekte an Bundeswasserstraßen sind typischerweise gekennzeichnet durch technisch und organisatorisch komplexe Bauprozesse, deren vorausschauende Bewältigung eine Herausforderung für die Projektbeteiligten darstellt. Um diese Herausforderung im Interesse einer wirtschaftlichen und effizienten Bauabwicklung bestmöglich bewältigen zu können, streben die **Vertreter des Bauherrn und der Hauptverband der Bauindustrie** für seine beteiligten Bauunternehmen an, die Zusammenarbeit zu verbessern. Hierfür haben sie gemeinsam als Partner die folgenden Verhaltensregeln erarbeitet.

Bei der Charta handelt es sich um die Vereinbarung einer Projektkultur. Ihre Regelungen haben keine vertragliche Verbindlichkeit und werden auch nicht zum Gegenstand eines Vertrages gemacht. Sie sind im Rahmen und auf der Basis des geltenden Rechts einschließlich der bestehenden Verwaltungsvorschriften anzuwenden und auszulegen.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

BAU > INDUSTRIE



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr